

KREISSTADT BERGHEIM – Bebauungsplan Nr. 287/PA „Nördl. Friedrich-Bessel-Straße“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit - gem. § 3 (2) BauGB – und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – gem. § 4 (2) BauGB – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Vodafone GmbH, NL West <i>Schreiben vom 06.03.2018</i>	„...wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co.KG) ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt
T 2	Open Grid Europe GmbH	„... von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co.KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main sind wir mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgenden Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Bebauungsplan 287/Pa „Nördl. Friedrich-Bessel-Straße“ – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2019 zum Download: https://..... Dieser Link ist bis zum 05.04.2019 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: 20190300449_Stellungnahme_gesamt.pdf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	“		
T 2	<p>PLEdoc GmbH, Essen</p> <p><i>Schreiben vom 06.03.2019</i></p>	<p>„... mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständig-</i> 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>keit der PLEdoc GmbH)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p> <p>...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die relevanten Versorgungsträger sind am Verfahren beteiligt.</p>	
T 3	<p>Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl</p> <p><i>Schreiben vom 06.03.2019</i></p>	<p>„...an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) ▪ ARG mbH & Co.KG ▪ BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) ▪ Covestro AG (nur CO-Pipeline) ▪ Eneco Gasspeicher B.V. ▪ EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co.KG ▪ INEOS Solvents Germany GmbH ▪ Innogy Gas Storage NWE GmbH ▪ NUON Epe Gasspeicher GmbH ▪ OXEA Infrastructure GmbH & Co.KG ▪ PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co.KG ▪ TanQuid GmbH & Co.KG (teilweise) ▪ Westgas GmbH ▪ Wacker Chemie GmbH ▪ Evonik Technology & Infrastructure GmbH 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	Entfällt

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie uns auch über das kostenfreie BIL-Portal für Leitungsauskünfte erreichen: https:portal.bil-leitungsauskunft.de/login ...“</p>		
T 4	Stadt Kerpen <i>Schreiben vom 06.03.2019</i>	<p>„...vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben! Belange der Kolpingstadt Kerpen sind von der Planung nicht betroffen. ...“</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt
T 5	Wald und Holz NRW Bonn-Röttgen <i>Schreiben vom 07.03.2019</i>	<p>„...gegen o.g. Planungen bestehen von Seiten Wald und Holz NRW keine Bedenken. ...“</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt
T 6	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften <i>Schreiben vom 07.03.2019</i>	<p>„... hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sind am Verfahren beteiligt.</p>	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe ...“		
T 7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn <i>Schreiben vom 08.03.2019</i>	„... durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei gehe ich davon aus, dass baulichen Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. ...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Hinweis ist im Bebauungsplan berücksichtigt.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.
T 8	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlas-	„... gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Kreisstadt Bergheim bestehen rechtliche Zweifel, ob die Forderung des Landesbetriebs Stra-	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sung Ville-Eifel, Euskirchen</p> <p><i>Schreiben vom 11.03.2019</i></p>	<p>Die verkehrlichen Auswirkungen wurden detailliert dargelegt. Danach wird der unsignalisierte Knoten B 477/K 41 regelmäßige Behinderungen erfahren. Eine Signalisierung des Knotens wird empfohlen.</p> <p>Hinsichtlich der Knotenpunktertüchtigung und der damit verbundenen Kostenträgung verweise ich auf § 12 Fernstraßengesetz. Diesbezügliche Abstimmungen zwischen den Beteiligten sind erforderlich.</p> <p>...“</p>	<p>ßenbau NRW, den vom Planvorhaben weit entfernt liegenden Knotenpunkt zu ertüchtigen, berechtigt ist. Gleichwohl wurden aber, insbesondere um das Bebauungsplanverfahren voran zu bringen und zeitnah zu einem Satzungsbeschluss zu kommen, weitere Gespräche und Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW geführt und eine Lösung abgestimmt.</p> <p>Auf Anregung des Rhein-Erft-Kreises wurde als Alternative zur bisher empfohlenen Signalisierung des Knotens eine neue Verkehrsführung gutachterlich untersucht. Demnach würden die Verkehre vom Gewerbepark Bergheim über die K 41 nicht direkt auf die B 477 und weiter in Richtung A 61 geführt werden, sondern über die K 43 in Richtung B 55. Die B 55 geht dann in Höhe der Brücke der B 477 nahtlos in die B 477 bis zur Anschlussstelle Bergheim der A 61 über.</p> <p>Diese neue Verkehrsführung ist mit einer neuen Beschilderung, kleineren baulichen Maßnahmen und Markierungsarbeiten verbunden, die Kosten hierzu werden mit rd. 40 Tsd Euro geschätzt.</p> <p>Die Nachberechnungen des Gutachters zeigen auf, dass mit dem Verzicht der Linksabbiegerspur auf der K 41 an der Einmündung K 41 (Rampe B 477/B 477 und die Änderung der Fahrbeziehung von der K 41 über die K 43 (Desdorfer Straße) in Richtung B 55, weiter auf die B 477, die zukünftigen Verkehre aus dem Planvorhaben des Bebauungsplans BP 287/Pa leistungsfähig abgewickelt werden können. Die Leis-</p>	<p>Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>tungsfähigkeit ist auch weiterhin gegeben, wenn zu einem späteren Zeitpunkt das Planvorhaben Gewerbegebiet INKA :terra nova“ umgesetzt wird. Auf eine Signalisierung des Knotens kann insofern verzichtet werden. (vgl. Büro StadtVerkehr: Verkehrsgutachten für die Erweiterung der Flächen der Fa. Siewert & Kau in Bergheim-Paffendorf, v. 08.07.2019).</p> <p>In dem geführten Erörterungsgespräch hat der Landesbetrieb zu dem Lösungsvorschlag seine Zustimmung erteilt.</p> <p>Die empfohlenen Maßnahmen sind zu gegebener Zeit zu realisieren. Die Erforderlichkeit für die Maßnahmen ergibt sich nach einem vermehrten Auftreten von Unfällen im Bereich des Verkehrsknotens B 477/K 41, die auf eine dann nicht mehr ausreichende Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens B 477/K 41 zurückzuführen ist und nach fachlich begründeter Aufforderung des Landesbetriebes an die Kreisstadt eine neue Verkehrsführung im Bereich und im weiteren Umfeld dieses Verkehrsknotens zu realisieren ist. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger dieses Bebauungsplanes werden die damit zusammenhängenden möglicherweise anfallenden Kosten für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren gesichert. Danach sollen die Kosten für diese Maßnahmen oder ggf. auch andere erforderliche verkehrliche Maßnahmen im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages vom Vorhabenträger des Bebauungsplanes Nr. 259/Pa „INKA :terra nova“ getragen werden.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens werden mit den betroffenen Vorhabenträger die entsprechenden vertraglichen Regelungen vereinbart, die eine Umsetzung der verkehrlichen Anpassungsmaßnahmen (geänderte Verkehrsführung) bei Erfordernis, z.B. Unfallereignis, Aufforderung durch Landesbetrieb Straßenbau NRW, sicherstellen.	
T 9	Deutsche Bahn AG, Köln <i>Schreiben vom 11.03.2019</i>	„... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt
T 10	Erftverband, Bergheim <i>Schreiben (E-Mail) vom 14.03.2019</i>	„... als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v.g. Vorgang im PDF-Format zu. ...“		
	<i>Anlage vom 14.03.2019</i>	Anlage: Schreiben vom 14.03.2019 „... aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen den Bebauungsplan 287/Pa keine weiteren Bedenken. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	15.03.2019	Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese. ...“	Die online-Abfrage im Oktober/November 2018 ergab, dass im Planbereich Friedrich-Bessel-Straße keine aktiven oder geplanten Anlagen der NetCologne vorhanden sind. Gleichwohl sind Trassen und Verteilerschacht von Fremdeigentümern verzeichnet. Im Bebauungsplan wird auf bestehende Versorgungsleitungen hingewiesen.	der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.
T 13	Bezirksregierung Köln, Dez. 54 <i>Schreiben vom 18.03.2019</i>	„... ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt
T 14	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West <i>Schreiben vom 26.03.2019</i>	„... vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o.g. Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.07.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Schreiben der Unitymedia vom 30.07.2018 hatte keine abwägungsrelevanten Inhalte und wurde von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		<i>Schreiben vom 30.07.2018</i> „... vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. ...“</p>		
T 15	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Köln</p> <p><i>Schreiben vom 25.03.2019</i></p>	<p>„... gegen den o.g. Bebauungsplan 287/Pa der Stadt Bergheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 13.08.2018 angeführt, bitte wir zu berücksichtigen, dass der „Desdorfer Weg“ für die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung von ca. 20 ha landwirtschaftlicher Flächen von existenzieller Bedeutung ist. Vor allem auch vor dem Hintergrund der heute üblicherweise eingesetzten großen und modernen Arbeitsmaschinen und Transporteinheiten. Daher regen wir an, den „Desdorfer Weg“ unbedingt und uneingeschränkt für den landwirtschaftlichen Verkehr frei zu halten.</p> <p>Falls dies nicht möglich sein sollte, bitten wir darum, die Verlegung bzw. den Neuausbau des landwirtschaftlichen Weges „Desdorfer Weg“ baulich so auszugestalten, dass eine ungehinderte Nutzung durch landwirtschaftlich großdimensionierte Fahrereinheiten gewährleistet wird, auch unter Berücksichtigung des Begegnungsverkehrs, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die betriebliche Erweiterung des bestehenden Unternehmens ist die Überbauung und Kappung des heutigen Desdorfer Weges erforderlich, damit ein direkter räumlich-funktionaler Zusammenhang der Betriebsgrundstücke hergestellt werden kann. Der Desdorfer Weg ist heute ein Feldweg, der nur für den landwirtschaftlichen Verkehr und für Radfahrer bzw. Fußgänger freigegeben ist. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und die Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer wird durch den geplanten neuen Wirtschaftsweg - im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt - sichergestellt. Die neue Wegeführung stellt keinen unzumutbaren Umweg für die heutigen Nutzer (Landwirtschaft, Fußgänger, Radfahrer) dar. Der geplante Ausbauquerschnitt berücksichtigt die Anforderungen an die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Richtlinie für den ländlichen Wegebau sieht für derart beanspruchte Wege eine Wegekronen in einer Breite von 6,25 m vor. Die 4,75 m breite Fahrbahn wird dabei durch jeweils 0,75 m breite Seitenstreifen ergänzt. (Hinzukommen muss dann noch der Sicherheitsabstand zur Grundstücksgrenze).</p> <p>Zudem sehen wir die am 04. Juli 2018 vorgenommene Verkehrszählung nicht als repräsentativ an, da in Bearbeitungsspitzen – wie während der Erntezeit – der „Desdorfer Weg“ stärker von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen genutzt wird.</p> <p>In der Erreichbarkeitsanalyse wird auch der „Schmitteweg“ als möglicher Fußweg zum Gelände Siewert & Kau in Betracht gezogen. Wir bitten davon Abstand zu nehmen, da die landwirtschaftlichen Unternehmer diesen Weg vermehrt nutzen, um mögliche Konfliktsituationen auf dem „Desdorfer Weg“ und dem „Bürgerweg“</p>	<p>Für die Verkehrsfläche ist eine Querschnittsbreite von 6,5 m an der nordwestlichen Plangebietsgrenze sowie eine Breite von 6,0 m an der nördlichen Plangebietsgrenze vorgesehen, wobei der 3,0 m breite Grünstreifen („Verkehrsgrün“) in diesem Bereich so ausgestaltet werden soll, dass er von landwirtschaftlichen Fahrzeugen überfahren werden kann. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass die Rasenfläche an bis zu drei Stellen auf einer Breite von jeweils 5 m für die Überführung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge unterbrochen werden darf. Insofern entsprechen die geplanten Ausbauquerschnitte den Anforderungen aus den Richtlinien für den ländlichen Wegebau.</p> <p>Da nicht bekannt ist, an welchem Tag Erntearbeiten durchgeführt werden, ist eine Zählung an einem fiktiven Spitzentag nicht möglich. Gleichwohl werden die Wegebeziehungen für den landwirtschaftlichen Verkehr aufrechterhalten und gleichwertige Ersatztrassen hergestellt. Die möglichen unterschiedlichen Zählergebnisse der landwirtschaftlichen Fahrzeuge würden sich somit nicht auf die Entscheidung, wie der Ersatzweg auszugestaltet ist, auswirken.</p> <p>Der Schmitteweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>zu vermeiden.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahme direkt am Plangebiet weisen wir darauf hin, dass weniger stark wachsende heimische Gehölzpflanzen verwendet werden sollten, um Beeinträchtigung durch Schattenwirkung verbunden mit entsprechenden Ertragseinbußen zu vermeiden.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir zu berücksichtigen, dass die nördlich vom Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht durch Emissionen der neu angesiedelten Gewerbebetriebe beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den geplanten Festsetzungen zu Pflanzmaßnahmen berücksichtigt. Die direkt an die Landwirtschaftsflächen grenzende Grünfläche ist als Rasenfläche zu gestalten. Die Pflanzfläche B, auf der Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen sind, beginnt erst in einem Abstand von 9,00 m zu der Agrarfläche. Insofern sind die Grenzabstände, die ggf. für stark wachsende Bäume gem. § 41 Nachbarrechtsgesetz NRW einzuhalten wären, berücksichtigt.</p> <p>Die Einhaltung/Umsetzung der Festsetzungen von Emissionskontingenten stellt sicher, dass keine unzulässigen Lärmimmissionen auftreten.</p>	
T 16	<p>N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij</p> <p>Schreiben vom 27.03.2019</p>	<p>„... von genannten Vorhaben sind wir nicht betroffen.“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Entfällt</p>
T 17	<p>Amprion GmbH, Dortmund</p> <p>Schreiben vom 28.03.2019</p>	<p>„... mit Schreiben vom 06.08.2018 haben wir zur o.g. Bauleitplanung bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Bezüglich der zukünftigen Nutzung des Verkehrsrau-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Erstellung des Bebauungsplanentwurfs für die öffentliche Auslegung wurde in einem Schreiben (E-Mail vom 22.01.2019) der Amprion GmbH an den</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>mes als Trafotransportweg hat es inzwischen Abstimmungen und vertragliche Regelungen zwischen Amprion und dem Bauherrn gegeben, die auch zukünftig die Nutzung des Transportweges sicherstellen.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o.g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken. ...“</p>	<p>Vorhabenträger mitgeteilt, dass die Breite der zu errichtenden Toranlage von 6,0 m auf 5,0 m angepasst werden kann, die weiterführende Beschreibung des lichten Raumprofils aber unverändert beibehalten werden muss. Da der Vertrag zur Grunddienstbarkeit nunmehr eine lichte Breite von 5,0 m für das Raumprofil vorsieht, wird die Festsetzung zum GF/L-Recht für den Versorgungsträger dahingehend redaktionell zur Klarstellung angepasst.</p> <p>Diese Änderung der Festsetzung führt nicht zur Notwendigkeit einer erneuten Offenlage des Bebauungsplans, da die Änderung auf einen ausdrücklichen Vorschlag des betroffenen Versorgungsträgers beruht und auch bereits während der öffentlichen Auslegung des Planes bekannt war. Die geänderte Festsetzung entspricht zudem den vereinbarten Inhalten des Vertrags zur Grunddienstbarkeit und hat somit eine klarstellende Bedeutung. Dritte werden hierdurch nicht abwägungsrelevant berührt.</p>	<p>im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
T 18	<p>Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V./Kreisbauernschaft Köln/Rhein-Erft-Kreis e.V.</p> <p><i>Schreiben vom 03..04.2019</i></p>	<p>„.... In der oben genannten Angelegenheit teilen wir mit, dass wir die mit Schreiben vom 13.08.2018 erhobenen Anregungen/Bedenken durch die Stellungnahme nicht ausgeräumt sehen.</p> <p>So ist insbesondere der Desdorfer Weg als Hauptschließungsweg für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erforderlich. Die Nutzung des Desdorfer Weges sollte insoweit für den landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin möglich bleiben. Wie bereits mit Schreiben vom 13.08.2018 ausgeführt, werden über den Desdorfer</p>	<p>Den Bedenken des Rheinischen Landwirtschaftsverbands e.V. /Kreisbauernschaft wird nicht gefolgt aus folgenden Gründen:</p> <p>Die Nutzung des Desdorfer Weges bleibt auch zukünftig für den landwirtschaftlichen Verkehr möglich. Es handelt sich hier lediglich um die Verlegung eines Teilabschnittes im Bereich des heutigen Gewerbeparks Bergheim. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt auch zukünftig gewähr-</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Weg rund zwanzig Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche erschlossen mit der Folge, dass in Abhängigkeit von der Witterung der gesamte landwirtschaftliche Verkehr während Bestelungs-, Pflege- und Erntezeit in der Region über den Desdorfer Weg verläuft.</p> <p>Die alternativen Streckenführungen bedeuten eine erhebliche zeitliche Mehrbelastung, die aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Fahrten unzumutbar sind.</p>	<p>leistet.</p> <p>Die Länge der Strecke von Kreisverkehr K41 über Ben-Cammarata-Str. / Desdorfer Weg bis an den Rand des Gewerbegebietes beträgt bisher ca. 750 m; über den zukünftigen Weg wird die Strecke ca. 720 m lang. Insofern ist die Wegestrecke (Kreisverkehr K 41/Anschluss Desdorfer Weg) nahezu gleich lang bzw. kürzer. Die Wegestrecke südlich von der Kreisstraße über die Walter-Gropius-Str./Desdorfer Weg bis zum Siedlungsrand des Gewerbegebietes beträgt bisher ca. 1150 m und würde zukünftig ca. 1450 m betragen. Diese Wegestrecke wäre also ca. 300 m länger. Für Landwirtschaftsfahrzeuge, die über den Desdorfer Weg direkt aus Paffendorf kommen um auf die Flächen zu gelangen, ändert sich an der Wegstrecke nichts. Insofern sind diese Wegestrecken für den motorisierten Landwirtschafts-Verkehr durchaus im Rahmen des zumutbaren zu bewerten.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und die Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer durch den geplanten neuen Wirtschaftsweg - im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt - sichergestellt wird. Die neue Wegeführung stellt keinen unzumutbaren Umweg für die heutigen Nutzer (Landwirtschaft, Fuß-</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Das Argument, dass eine Zählung nicht durchgeführt werden könne, da unbekannt sei, an welchem Tag die einzelnen Überfahrten konkret durchgeführt werden, trägt nicht. Da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Abhängigkeit von der Witterung erfolgt, ist eine Erfassung des Verkehrsaufkommens regelmäßig über einen längeren Zeitraum erforderlich. Würde man der Argumentation der Gegenäußerung folgen, kann die Berechtigung jedes Wirtschaftsweges in Zweifel gezogen werden.</p> <p>Auch die Ausführungen zu den zu erwartenden Geräuschemissionen überzeugen nicht. So bedarf es nach hiesiger Einschätzung einer gutachterlichen Untersuchung und Bewertung, inwieweit sich die mit den Rolltoren verbundenen Emissionen sowohl tagsüber als auch nächstens auf die Betriebsleiterwohnung des nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebes auswirken. ...“</p>	<p>gänger, Radfahrer) dar.</p> <p>Ziel und Inhalt der vorliegenden Planung ist es, die Wegebeziehungen für den landwirtschaftlichen Verkehr bzw. die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch zukünftig aufrecht zu erhalten. Um dieses Ziel sicherzustellen, ist es nicht erforderlich, das Verkehrsaufkommen über einen längeren Zeitraum zu erfassen. Die möglichen unterschiedlichen Zählergebnisse würden sich nicht auf die Entscheidung, wie der Ersatzweg auszugestaltet ist, auswirken.</p> <p>Im Bebauungsplan werden zulässige Emissionskontingente für die Tages- und Nachtzeit festgesetzt. Die Umsetzung / Einhaltung dieser Festsetzungen stellt sicher, dass keine unzulässigen Immissionen auf die benachbarten Nutzungen (hier Betriebsleiterwohnung) einwirken. Insofern sind die geplanten Nutzungen und baulichen Anlagen, (das schließt den Bau von Rolltoren mit ein), so zu gestalten, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Die Prüfung dieser Bedingung, ggf. anhand einer gutachterlichen Bewertung, erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.</p>	
T 19	<p>Stadt Bedburg</p> <p><i>Schreiben vom 05.04.2019</i></p>	<p>„... von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen viel Erfolg bei dem weiteren Verfahren.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Entfällt</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	Bezirksregierung Köln Dezernat 25 <i>Schreiben vom 10.04.2019</i>	„... seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. Daher wird Fehlanzeige angemeldet. ...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt
T 21	Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Bergheim <i>Schreiben vom 15.04.2019</i>	„... aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird zu oben genanntem Bebauungsplan folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Ansprechpartnerin Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen zu o.g. Bebauungsplan keine Bedenken. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Ansprechpartnerin Die Bedenken hinsichtlich der Versiegelung von natürlichem Boden wurden bereits im Verfahren zu den bestehenden Bebauungsplänen vorgebracht. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Anregungen. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Ansprechpartnerin Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 287/Pa werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Entfällt

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Ansprechpartner</p> <p>Zu o.g. Bebauungsplan bestehen aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.</p> <p>Ansonsten werden aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht...“</p>		
T 21	<p><i>Schreiben vom 07.05.2019 (Nachtrag)</i></p>	<p><u>Straßenbau und Verkehr</u> „Der ausgewiesene Radweg ist betroffen und ist entweder für die Radfahrer freizuhalten oder eine alternative Radwegführung ist von der Stadt/dem Vorhabenträger zu planen. Einen Übersichtsplan habe ich in der Anlage beigefügt.</p>	<p>Im beigefügten Übersichtsplan ist die aktuelle Radroute über die Walter-Gropius-Straße / Friedrich-Bessel-Straße / Desdorfer Weg (bzw. Meßweg) von und nach Paffendorf dargestellt.</p> <p>Mit Umsetzung der geplanten betrieblichen Erweiterung des bestehenden Unternehmens ist die Überbauung und Kappung des heutigen Desdorfer Weges erforderlich. Die Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen für Radfahrer wird durch den geplanten neuen Wirtschaftsweg sichergestellt. Die neue Wegführung stellt - mit ca. zusätzlichen 300 m - keinen unzumutbaren Umweg für die heutigen Nutzer der Radroute dar. Der geplante Ausbauquerschnitt des neuen Wirtschaftsweges berücksichtigt dabei auch die Belange der Radfahrer.</p> <p>Insofern ist die Anregung, eine alternative Radwegführung vorzusehen, im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 22	IHK zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim <i>Schreiben vom 15.04.2019</i>	„... mit Schreiben vom 05.03.2019 bitten Sie um Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu o.g. Planverfahren. Wir nehmen wir folgt Stellung: Wir begrüßen die Planungen für die Erschließung des Gewerbegebietes an o.g. Stelle. Einwände haben wir keine, auf Anmerkungen oder sonstige Hinweise verzichten wir. ...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt
T 23	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnunterlassung Krefeld <i>Schreiben vom 18.04.2019</i>	„... auf die im Rahmen der bisherigen Verfahrensbeteiligung erfolgte Stellungnahme der Autobahnunterlassung Krefeld vom 13.08.2018 – Az.: A 61/54.03.06/KR/4402 wird vom Grundsatz her verweisen. Um Wiederholungen zu vermeiden, bitte ich die darin grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung weiter zu beachten, sofern diese nicht bereits in das Verfahren eingestellt worden sind. Ergänzend ist im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (Stand November 2017 – angepasst am 17.01.2019) der Planungsgesellschaft „BÜRO STADTVERKEHR“ eine Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle Bergheim der A 61 vorgenommen worden. Unter Punkt 5 „Leistungsbewertung der Knotenpunkte“ geht der Gutachter davon aus, „dass auf die beiden Anschlussknotenpunkte der B 61 an der B 55 durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange wurden geprüft und im Verkehrsgutachten mit Fassung vom 17.01.2019 ergänzt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Landesbetriebs Straßen NRW, Regionalunterlassung Viller-Eifel wird unter T 8 verwiesen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>INKA :terra-nova und aus Siewert & Kau im Planfall 2030 keine maßgeblich relevanten Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle erzeugt wird.“ Für die aus gutachterlicher Sicht erforderliche Knotenpunktertüchtigung (LSA) K 41 / B 477 ist die Regionalniederlassung Vile-Eifel federführend zuständig. Auf die dortigen Stellungnahmen zur Thematik wird an dieser Stelle mit der Bitte um Beachtung verwiesen.</p> <p>Das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz zeigt, dass nach der Realisierung des Vorhabens im Plangebiet kein Kompensationsdefizit verbleibt und die Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können.</p> <p>...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

T = Träger öffentlicher Belange, Behörden

Kreisstadt Bergheim